

Durch das im Frühjahr 2006 verabschiedete „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ haben sich einige Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von sog. „haushaltsnahen Dienstleistungen“ und „haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen“ ergeben. So werden nun z.B. die Kosten für Handwerksarbeiten in privaten Haushalten in größerem Umfang als bisher steuerlich gefördert.

Es werden neben den Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen (Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder ein durch eine Umzugsspedition durchgeführter privater Umzug) **zusätzlich** auch Handwerksarbeiten in einem inländischen Haushalt steuerlich gefördert. So können allein die Kosten für **Handwerksarbeiten** in inländischen Haushalten schon zu Steuerersparnissen von bis zu **600 €** führen. Der Steuerabzug beträgt dabei 20% der angefallenen Kosten von maximal 3.000 € pro Jahr. Es können jedoch wie bisher **nur die Arbeitskosten** steuerlich geltend gemacht werden.



Welche Handwerksarbeiten werden gefördert?

Vor Inkrafttreten der Neuregelung waren nur kleinere Schönheitsreparaturen begünstigt, die auch vom Auftraggeber selbst ohne besonderes handwerkliches Geschick oder spezielles Fachwissen hätten erledigt werden können.

Die Förderung von Handwerksarbeiten umfasst nun alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung oder auf dem Grundstück, soweit es sich um eine in Deutschland gelegene, selbst genutzte Immobilie handelt.

Anders als bisher, können nicht nur Eigentümer einer Immobilie sondern auch Mieter die Förderung in Anspruch nehmen. Es ist also entscheidend, wer die handwerklichen Leistungen letztlich bezahlt.

Zu den geförderten Tätigkeiten zählen z.B.:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten an Dach, Fassade, Garagen o.ä.
- Erneuerung von Bodenbelägen
- Reparatur und Wartung von Heizungs-, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung von Bädern

- Modernisierung/ Austausch der Küche
- Verlegen von elektrischen Leitungen
- Reparaturen und Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/ Lackieren von Türen, Fenstern, Heizkörpern o.ä.
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (Waschmaschine, Herd, Fernseher, PC u.ä.)
- Gartengestaltungsarbeiten
- Pflasterarbeiten
- Kosten für Schornsteinfeger und Kontrolle der Blitzschutzanlage



Was ist noch von Interesse?

Die Förderung von Handwerksleistungen ist nur ein Teil des Bereiches der haushaltsnahen Dienstleistungen. Die Kosten für von Umzugsspeditionen durchgeführte und privat veranlasste Umzüge stellen eine **haushaltsnahe Dienstleistung** dar, ebenso wie durch entsprechende Unternehmen erbrachte Dienstleistungen der Gartenpflege, der Straßen-

und Wegereinigung oder Wach- und Schließdienste am begünstigten Haushalt. Diese Dienstleistungen werden durch die Gewährung einer **weiteren** Steuerermäßigung von bis zu **600 €** (maximale Aufwendungen 3.000 €) gefördert. Die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes kann unter bestimmten Voraussetzungen hingegen sogar zu Steuerermäßigungen von bis zu 1.200 € führen.

Wie bekommen Sie den Steuervorteil?

Die steuerliche Begünstigung machen Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend.

Da ausschließlich die Arbeitskosten gefördert werden, sind diese ebenso wie die Umsatzsteuer unbedingt separat auf der Rechnung des ausführenden Unternehmers auszuweisen.

Ferner ist der Rechnungsbetrag **zwingend** auf das Konto des Unternehmens zu **überweisen** und der Überweisungsbeleg oder der Kontoauszug als Nachweis für die Bezahlung der Rechnung aufzubewahren und der Einkommensteuererklärung zusammen mit der Rechnung beizufügen.

Jürgen Schmidt
Steuerberater

12 33 56

Kammannsweg 22
23611 Bad Schwartau

Tel.: 0451 / 29 30 1-0
Fax.: 0451 / 28 36 45

buero@steuerberater-schmidt.de
www.steuerberater-schmidt.de

Die steuerliche Förderung von
haushaltsnahen Dienstleistungen

